

71. Setzt die Anwendung des §. 241 St.G.B.'s voraus, daß der Drohende das Verbrechen als ein von ihm selbst zu begehendes in Aussicht stelle?

III. Straffenat. Urt. v. 30. November 1881 g. N. u. Gen.
Rep. 2767, 81.

I. Landgericht Vielesfeld.

Karl N. hat mit seinem Bruder Wilhelm N. in der Wohnung der Mutter Exzesse verübt, die vom Schulzen der Mutter zu Hilfe gesendeten Schütten gemeinschaftlich mit dem Bruder aus der Stube gedrängt und letzterem, welcher bei Fortsetzung der Schlägerei auf dem Hofe aus seinem Revolver einen Schuß abgegeben hatte, zugerufen: „Wilhelm schieß, jetzt sollen sie alle tot.“ Anklage und Eröffnungsbeschuß hatten angenommen, daß Karl N. sich hierdurch eines Vergehens gegen §. 241 St.G.B.'s schuldig gemacht habe. Das erkennende Gericht hat aber von dieser Anklage freigesprochen, weil §. 241 a. a. D. voraussetze, daß der Drohende das Verbrechen selbst begehen wolle. Die hiergegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Der Richter erklärt, daß Karl N. sich mit den Worten „Wilhelm schieß u.“ der Bedrohung eines anderen mit einem Verbrechen aus dem Grunde nicht schuldig gemacht habe, weil es sich bei diesem Delikte nur um ein Verbrechen handeln könne, welches der Drohende selbst begehen wolle, nicht aber um ein solches, welches ein anderer begehen solle, wie im vorliegenden Falle. Diese Auslegung des §. 241 beruht auf einer zu engen Auffassung des Merkmals „Bedrohung“. Dasselbe setzt nur voraus, daß der Drohende dem Bedrohten ein von ihm herbeizuführendes Übel in Aussicht stelle, nicht aber auch, daß der Drohende das Übel als ein unmittelbar durch eigene Thätigkeit zu bewirkendes ankündige. Das Begriffsmerkmal wird daher auch dann erfüllt, wenn das Übel nur als ein von dem Drohenden selbst zu veranlassendes dargestellt wird. Es begründet mithin keinen Unterschied, ob der Drohende erklärt, daß er das angedrohte Verbrechen selbst ausführen, oder ob er ankündigt, daß er einen Dritten durch intellektuelle Einwirkung zur Ausführung bestimmen werde, sofern nur der Drohende auch im zweiten

Falle in dem Bewußtsein handelt, daß seine Drohung vom Bedrohten als eine ernstliche angesehen werden kann; in dem einen wie in dem anderen Falle ist der das Übel in Aussicht Stellende ein solcher, welcher einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Dieser Gesichtspunkt ist vom ersten Richter verkannt. Unter Zugrundelegung desselben konnte aber die Beurteilung des Vorganges sehr wohl zu der Auffassung führen, daß allerdings auch Angeklagter Karl N. selbst mit einem Verbrechen drohte, wenn er vor den von ihm und seinem Bruder angegriffenen Schützen an den Bruder mit den Worten: „Wilhelm schieß, jetzt sollen sie alle tot!“ die Aufforderung zum Schießen richtete, und zwar nachdem Wilhelm N. bereits einmal geschossen hatte.